

**Zeitschrift:** Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 101 [i.e.] 102 (2019)

**Heft:** 4: Fake statt Fakt : wem kann man heute noch trauen?

**Artikel:** Aufgefallen : mein Körper gehört mir!

**Autor:** Geissbühler, Christoph

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1091477>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## AUFGEFALLEN

# Mein Körper gehört mir!

[www.pro-kinderrechte.ch](http://www.pro-kinderrechte.ch)

**Das Zürcher Obergericht untersagt einer Mutter, ihren Sohn aus religiösen Motiven beschneiden zu lassen. Ein Entscheid, der nur halbwegs befriedigt.**

Ein achtjähriger Junge – er ist durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in einem Kinderheim untergebracht – soll nach dem Willen seiner Mutter beschnitten werden. Die KESB untersagt der Mutter die Beschneidung jedoch. Die Behörde ist der Ansicht, die Beschneidung gefährde das Wohl des Jungen, weil er bei jedem Arztbesuch erhebliche psychische Störungen zeigt. Die Mutter legt gegen diesen Entscheid Beschwerde ein und gelangt damit bis ans Zürcher Obergericht. Dieses hat den Entscheid der KESB in einem rechtskräftigen Urteil nun bestätigt. Der Junge wird nicht beschnitten.

### Nur halbwegs zufriedenstellend

Aus kinder- und menschenrechtlicher Sicht kann man mit diesem Urteil aber nur halbwegs zufrieden sein, denn aus dem Urteil geht hervor, dass der Junge nur wegen seiner psychischen Störungen der Beschneidung entgangen ist. Das bedeutet: Wäre der Junge gesund gewesen, hätte er prinzipiell beschnitten werden können. Doch ist es in der Schweiz tatsächlich legal, Kinder zu beschneiden?

Das Gericht stützt sich bei seinem Urteil auf ein Rechtsgutachten über die männliche Beschneidung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Men-

schenrechte (SKMR). In diesem Rechtsgutachten stellt die Autorenschaft fest, dass die Amputation der Vorhaut zwar eine einfache Körperverletzung darstelle, jedoch eine derartige Bagatelle sei – vergleichbar mit dem Stechen eines Ohrlöchleins –, dass das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet werde. Eine Beschneidung sei daher, je nach Beurteilung im Einzelfall, rechtlich zulässig.

Diese Darstellung der männlichen Beschneidung ist aus medizinischer Sicht jedoch völlig falsch. Die männliche Vorhaut ist ein integraler Bestandteil des Penis. Sie hat schützende, immunologische und mechanische Funktionen und ist insbesondere ein hochsensibles erogenes Gewebe, das für eine normale Sexualfunktion notwendig ist. So sagt beispielsweise auch der Deutsche Kinder- und Jugendärzteverband: «Die Amputation der Vorhaut hat keinen überzeugenden Nutzen, jedoch langfristige Nachteile insbesondere im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich.»

### Eine unzulässige Körperverletzung

Die rechtlichen Schlussfolgerungen im Gutachten des SKMR sind durch die völlig falsche Darstellung der männlichen Beschneidung absolut unbrauchbar. Trotzdem stützt sich das Gericht auf genau diesen Bericht. Das erstaunt, weil es auch andere Rechtsgutachten gibt, welche von korrekten medizinischen Fakten ausgehen. Und nimmt man die korrekten medizinischen Fakten als Aus-

gangslage, wird schnell klar, dass die männliche Beschneidung nach gelgendem Recht eine unzulässige Körperverletzung darstellt und diese weder durch das Erziehungsrecht der Eltern noch durch Religion oder Ähnliches gerechtfertigt werden kann. Warum aber wird dann die Beschneidung von Jungen in der Schweiz nicht geahndet?

### Angst vor der Auseinandersetzung

Die Bagatellisierung – exemplarisch zu sehen im Rechtsgutachten des SKMR – und die damit einhergehende Tabuisierung der männlichen Genitalbeschneidung führen dazu, dass diese systematische Verletzung von Kindern nicht nur bei den Strafbehörden, sondern auch in der Gesellschaft weitgehend ausbleibt. Zudem hat man, so zeigen die Erfahrungen immer wieder, eine tief sitzende Angst vor der konkreten Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Die Auseinandersetzung mit der männlichen Genitalbeschneidung gleicht in weiten Teilen der Auseinandersetzung mit den sexuellen Missbräuchen in der Kirche.

Das Urteil des Zürcher Obergerichts ist einerseits erfreulich, weil es einen Jungen vor der Beschneidung bewahrt hat. Es ist andererseits aber auch bedauerlich, weil die männliche Beschneidung einmal mehr bagatellisiert und dadurch völlig falsch beurteilt wurde.

Christoph Geissbühler, Geschäftsführer  
Pro Kinderrechte Schweiz